

## GEBÜHRENREGLEMENT FÜR BAUBEWILLIGUNGEN

gestützt auf Art. 118 des Baugesetzes vom 26.11.1997, 29.06.1998 und 29.06.2000 vom Stadtrat erlassen am 24.11.2008

### Art. 1 Grundsatz

Für das Baubewilligungsverfahren einschliesslich die Baukontrolle sowie für das Anbringen von Reklamen werden Gebühren erhoben.

### Art. 2 Kosten für die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen

Müssen in Anwendung von Art. 118 BG zusätzliche Unterlagen beschafft werden, so trägt deren Kosten der Gesuchsteller. Werden sie durch die Stadt Maienfeld beigebracht, so werden die entsprechenden Kosten dem Gesuchsteller zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

### Art. 3 Gebührenrechnung

Der Stadtrat setzt im Rahmen der nachstehenden Ermittlungsgrundlagen (Art. 5) die Gebühren endgültig fest. Die Gebühren werden mit der Baubewilligung auf Grund der Baukostenangaben im Baugesuch provisorisch in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.

Sind die Angaben betreffend Baukosten offensichtlich zu tief angegeben, werden die provisorischen Bewilligungsgebühren auf Grund der üblichen Kubikmeterpreise bei einem durchschnittlichen Ausbau erhoben.

### Art. 4 Fälligkeit

Die definitive Gebührenrechnung wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

### Art. 5 Ermittlungsgrundlage

Die Gebühren werden berechnet:

#### für Bauten

gemäss Art. 106 Abs. 2 Ziff. 1-4 Baugesetz

1. Minimalgebühr Fr. 100.00
2. 2 ‰ der Baukosten. Die Baukosten entsprechen bei Neubauten dem Gebäudeneuwert gemäss amtlicher Schätzung. Bei Umbauten werden die Gebühren auf Grund der Differenz zwischen dem Neuwert vor dem Umbau und dem Neuwert nach dem Umbau erhoben.

#### für die übrigen Hoch-, Tiefbauten und Anlagen

gemäss Art. 106 Abs. 2 Ziff. 5-12 und 15-21 Baugesetz sowie

#### Vorprüfungen und Vorentscheide

gemäss Art. 109 Baugesetz

1. Grundgebühr Fr. 100.00
2. Kosten nach Zeitaufwand pro Stunde Fr. 75.00
3. Drittkosten nach KBOB-Ansätzen

### **für Reklamen, Antennen**

gemäss Art. 106 Abs. 2 Ziff. 13 und 14

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grundgebühr   | Fr. 100.00 |
| 2. Reklamefläche pro 5m <sup>2</sup>                               | Fr. 50.00  |
| 3. bei Leuchtreklamen erhöht sich die Grundgebühr um das Dreifache |            |

Die Fläche wird nach der Abwicklung aller Seiten ermittelt, sofern die Reklame nicht nur einseitig ansprechbar ist.

### **Art. 6 Quartierplanverfahren**

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| 1. Grundgebühr                        | Fr. 500.00 |
| 2. Kosten nach Zeitaufwand pro Stunde | Fr. 75.00  |

### **Art. 7 Allg. baurechtliche Abklärungen**

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Kosten nach Zeitaufwand pro Stunde | Fr. 75.00 |
|---------------------------------------|-----------|

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Stadtrat auf den 01.01.2009 in Kraft.